

## Starthilfe für Neuland-Flächen

Neuland-Flächen verfügen auch nach Zwischenbewirtschaftung durch Rheinbraun rekultivierungsbedingt in der Regel noch nicht über dieselbe Bodenbeschaffenheit wie gut bewirtschaftete Altland-Flächen. Die Unterschiede bestehen insbesondere im Hinblick auf die Humusbildung und Nährstoffversorgung sowie auf eine verstärkte Witterungsabhängigkeit.

Zum Ausgleich erhöhter, mit der Erstabwirtschaftung verbundener Aufwendungen gewährt Rheinbraun den selbstwirtschaftenden Eigentümern und Pächtern von Flächen Dritter eine Starthilfe in Geld.

Von der Starthilfe ausgenommen bleiben:

- a) unmittelbar von Rheinbraun verpachtete Neuland-Flächen, da deren Pächtern statt dessen ein angemessener Pachtzinsabschlag eingeräumt wird,
- b) Flächen, bei denen die Starthilfe im Zusammenhang mit dem Flächentausch, der Flächenrückgabe oder dem Flächenverkauf berücksichtigt ist.

Die Starthilfe wird unter den nachstehenden Voraussetzungen an die Bewirtschafter von Neuland-Flächen ausgezahlt:

1. Die Zahlung der Starthilfe erfolgt an selbstwirtschaftende Eigentümer und Pächter als einmalige Barzahlung vor Aufnahme der Bewirtschaftung von Neuland-Flächen.  
Sie beträgt insgesamt **1.500 DM/ha Neuland-Fläche**.
2. Da mit der Starthilfe anfänglich erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung von Neuland-Flächen für einen Zeitraum von 10 Jahren abgegolten werden sollen, hat Rheinbraun bei unmittelbar nach Übergabe verpachteten Neuland-Flächen gegenüber dem Pächter von Flächen Dritter einen anteiligen Rückforderungsanspruch, falls dessen Bewirtschaftung vor Ablauf von 10 Jahren endet.

Bei Pachtende vor Ablauf von 10 Jahren - das Pachtende hat der Pächter Rheinbraun innerhalb eines Monats anzuzeigen - wird jedes Pachtjahr vor Ablauf dieses Zeitraumes mit 10 % der gewährten Starthilfe in Ansatz gebracht (= 150 DM/ha und Pachtjahr).

3. Nach Erfüllung der Rückforderung zahlt Rheinbraun dem Nachpächter den vom Vorpächter erstatteten Starthilfeanteil aus. Für den Nachpächter gilt die Regelung zu Punkt 2 entsprechend.
4. Zur Sicherstellung des Rückforderungsanspruches wird Rheinbraun mit dem Pächter vor Auszahlung der Starthilfe eine schriftliche Vereinbarung nach Maßgabe des beigefügten Musters treffen, in der die vorstehende Rückzahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach festgehalten ist.

Köln, 09.05.1994

Rheinbraun Aktiengesellschaft

Anlage:  
Vereinbarungsmuster zu Pkt. 4

